

3253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenztunnels zwischen Reutte und Füssen samt Anlage

Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb eines Grenztunnels zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zwischen Reutte und Füssen einschließlich der Kostenregelung. Dieser Tunnel wird die deutsche Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg - Ulm - Füssen mit der österreichischen Bundesstraße B 314 Fernpaß-Straße verbinden. Artikel 2 sieht vor, daß der Grenztunnel nur aus einer Tunnelröhre mit zwei Fahrstreifen besteht und im Gegenverkehr betrieben wird. In der gemeinsamen Niederschrift über die Verhandlungen zu diesem Abkommen teilte die österreichische Delegation mit, daß mit diesem Grenztunnel keine weitere Transitroute für den Straßengüterverkehr geschaffen werden darf; der diesbezügliche Status quo des Straßengüterverkehrs bleibt unberührt. Die deutsche Delegation zeigte für diese Ausführungen Verständnis und nahm sie zur Kenntnis. Bezüglich der Einzelheiten der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung und -überwachung, der Abnahme, der Instandhaltung und des Betriebes sowie der Abrechnung und Kostenerstattung wird eine Vereinbarung zwischen dem Landeshauptmann von Tirol und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren abgeschlossen werden. Der Tunnel wird rund 1 240 m lang sein, wovon sich rund 340 m auf österreichischem Staatsgebiet befinden. Bei günstigen Voraussetzungen kann 1988 mit dem Bau begonnen werden (in diesem Falle Bauende 1991); der Tunnel wird auf heutiger Preisbasis insgesamt etwa 200 Millionen Schilling an Kosten verursachen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3253 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenztunnels zwischen Reutte und Füssen samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 05 26

Ing. L u d e s c h e r
Berichterstatler

Ing. E d e r
Obmann